

FAQ zum Antrag auf Erteilung einer Meldebestätigung nach **§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Handwerksordnung (HwO) i.V.m. EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV) (Erbringung der Anzeigepflicht)**

Ansprechpartner:in

Franziska Tewes

Telefon 0251 5203-239

Telefax 0251 5203-218

franziska.tewes@

hwk-muenster.de

Jan Schwering

Telefon 0251 5203-215

Telefax 0251 5203-75215

jan.schwering@

hwk-muenster.de

Handwerkskammer Münster

Bismarckallee 1

48151 Münster

 [hwk-muenster.de](https://www.hwk-muenster.de)

23 Fragen, die Ihnen helfen, den Antrag zu stellen:

1. Wann kann ich eine Meldebestätigung beantragen?

- a) Ich bin ein(e) Staatsangehörige(r) der EU/EWR-Staaten oder der Schweiz.
- b) Ich gründe keine dauerhafte Niederlassung in Deutschland.
- c) Ich bin nur grenzüberschreitend sowie nur vorübergehend und gelegentlich in einem Handwerk der Anlage A tätig.

2. Wie weise ich nach, dass ich Staatsangehörige(r) der EU/EWR Staaten oder der Schweiz bin?

Zum Nachweis Ihrer Staatsangehörigkeit fügen Sie bitte Ihrem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses bei.

3. Kann ich eine Meldebestätigung nur für das Vollhandwerk beantragen oder kann ich mich auf Teile des Vollhandwerks beschränken?

Natürlich können Sie Ihren Antrag auf einen Teil des Handwerks beschränken. Wie eine solche Teiltätigkeit aussehen könnte, hängt zum einen von der bereits im Land der rechtmäßigen Niederlassung ausgeübten Tätigkeit ab und zum anderen, ob Sie in Deutschland nur eine Teiltätigkeit ausüben möchten. Wir helfen Ihnen gerne.

4. Wie kann ich meine Kenntnisse in dem beantragten Handwerk nachweisen?

Der Kenntnissnachweis kann gemäß § 8 EU/EWR HwV auf drei Arten erfolgen:

- a) Durch eine rechtmäßige Niederlassung, wenn der berufliche Zugang im Land der Niederlassung reglementiert ist.
- b) Durch nachgewiesene Berufserfahrung.
- c) Durch eine in den EU/EWR Staaten beziehungsweise der Schweiz abgelegte staatlich geregelte Ausbildung, wenn der berufliche Zugang nicht reglementiert ist.

5. Was versteht man unter einer rechtmäßigen Niederlassung?

Im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HwO bedeutet dies die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften, wie die Vorschriften über den Berufszugang, der Berufs- oder der Ausbildungsqualifikation sowie aller sonstigen Bedingungen zur Berufsausübung.

6. Was versteht man unter einer Reglementierung?

Reglementiert ist der Berufszugang oder die Ausbildung, wenn Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Zugang oder die Qualifikation regeln. Ob es in Ihrem Herkunftsland Reglementierungen gibt, erfragen Sie bitte bei dem Wirtschaftsministerium in Ihrem Herkunftsland.

7. In welchem Umfang muss ich die beantragte Tätigkeit in den EU/EWR-Staaten oder Schweiz ausgeübt haben?

Grundsätzlich muss die beantragte Tätigkeit in Vollzeit ausgeübt worden sein. Sollten mehrere Tätigkeiten als Selbständiger/Betriebsverantwortlicher oder lediglich eine Tätigkeit in Teilzeit ausgeübt worden sein, verlängert sich in diesem Maße der gemäß § 8 EU/EWR HwV verlangte Zeitraum der Berufserfahrung.

8. In welchem zeitlichen Umfang muss die in den EU/EWR Staaten oder in der Schweiz erlangte Berufserfahrung nachgewiesen werden?

Gemäß § 8 EU/EWR HwV ist grundsätzlich eine einjährige Berufserfahrung nachzuweisen. Diese kann sich jedoch unter der Maßgabe von Nummer 7 verlängern.

9. Wie weise ich die Berufserfahrung nach?

Ihre Berufserfahrung weisen Sie durch eine sogenannte EU-Bescheinigung nach. In diesem behördlichen Dokument wird dargelegt, welche Tätigkeit Sie genau ausüben und über welchen Zeitraum Sie diese Tätigkeit ausüben/ausgeübt haben. Welche Behörde Ihnen eine derartige Bescheinigung in Ihrem Herkunftsland ausstellen kann, erfragen Sie bitte bei dem Wirtschaftsministerium des EU/EWR Staats oder der Schweiz, in welchem Sie tätig waren/sind.

10. Muss ich nicht nur fachliche Kenntnisse nachweisen, sondern auch betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse?

Ihre berufliche Erfahrung, die Sie in Ihrem Herkunftsland erlangt haben, wird Ihnen komplett anerkannt. Das bedeutet auch, dass betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtlichen Kenntnisse durch Ihre Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsverantwortlicher in den EU/EWR Staaten oder der Schweiz in diesem Verfahren als nachgewiesen gelten.

11. Kann ich für jedes Anlage A Handwerk den erforderlichen Kenntnisnachweis durch den Nachweis von Berufserfahrung erbringen?

Nein, für das Schornsteinfeger-Handwerk, das Augenoptiker-Handwerk, das Hörgeräteakustiker-Handwerk, das Orthopädietechniker-Handwerk und das Orthopädieschuhmacher-Handwerk ist dies nicht möglich. In diesen Fällen muss vor der erstmaligen Dienstleistungserbringung eine Nachprüfung der Berufsqualifikation erfolgen.

12. Welche Ausbildungsnachweise können zur Prüfung eingereicht werden?

Hierunter fallen reglementierte Abschlüsse, die im Herkunftsland bestanden wurden. Der Nachweis muss als beglaubigte Kopie nebst Übersetzung eingereicht werden. Darüber hinaus muss der Nachweis der Reglementierung nebst Übersetzung beigefügt sein.

13. Werden in diesem Verfahren auch Hochschulabschlüsse anerkannt?

Nein, Hochschulabschlüsse können in diesem Verfahren nicht anerkannt werden. Sofern Sie über einen Hochschulabschluss aus dem europäischen Ausland verfügen, prüfen wir gerne gemeinsam mit Ihnen die Möglichkeiten der Handwerksrolleneintragung.

14. Wie lange ist die Meldebestätigung gültig?

Die Meldebestätigung ist 1 Jahr gültig. Sollte erneut nach Ablauf des Jahres eine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend aufgenommen werden, dann muss formlos ein neuer Antrag gestellt werden.

15. Benötigen Sie neben dem formlosen Antrag noch weitere Unterlagen?

Reichen Sie bitte neben dem formlosen Antrag, eine Kopie der für das letzte Jahr erteilten Meldebestätigung ein sowie eine aktuelle EU-Bescheinigung. Sollten sich die Daten in Ihrem Personalausweis geändert haben, reichen Sie bitte auch eine Kopie des aktuellen Personalausweises mit ein.

16. Ist die Antragsrücknahme kostenfrei?

Nicht immer. Sprechen Sie uns bitte direkt an, damit wir klären können, ob in Ihrem Fall eine kostenfreie Antragsrücknahme möglich ist.

17. Was passiert, wenn ich einen Antrag gestellt habe und die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht erfülle?

- a) Sie ziehen den Antrag zurück.
- b) Wir stellen den Antrag mangels Mitwirkung ein.
- c) Wir lehnen den Antrag ab.

18. Was muss ich beim Ausfüllen des Antrags beachten?

Bitte füllen Sie den Antrag komplett aus. Nur wenn der Antrag komplett ausgefüllt ist, können wir diesen bearbeiten. Besonders wichtig ist, dass Sie die Datenschutzerklärung und den Antrag unterschreiben. Wir benötigen also zwei Unterschriften von Ihnen.

19. Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Unterlagen, die Sie beifügen müssen, sind im Antrag genannt und richten sich auch danach, wie Sie Ihre Berufserfahrung nachweisen werden. Auf jeden Fall benötigen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises und im Regelfall eine EU-Bescheinigung.

20. Benötigen Sie eine deutsche Übersetzung?

Ja, die Übersetzungen müssen durch in der Bundesrepublik Deutschland durch die Oberlandesgerichte zugelassene Übersetzer/Übersetzerinnen vorgenommen werden.

21. Benötigen Sie alle Unterlagen im Original?

Nein, die EU-Bescheinigung mit Übersetzung benötigen wir als Kopie oder im Original. Der Personalausweis muss als Kopie eingereicht werden. Sollten Sie Ausbildungsnachweise mit dem Nachweis der Reglementierung einreichen, reicht eine Kopie aus.

22. Müssen die Kopien beglaubigt sein?

Die Kopien der Ausbildungsnachweise und deren Reglementierung sowie die Kopie der EU-Bescheinigung mit Übersetzung müssen beglaubigt sein.

23. Ich brauche weitergehende Hilfe bei der Antragstellung. Was soll ich tun?

Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der ersten Seite. Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne am Telefon, per E-Mail oder im persönlichen Gespräch weiter.